

Vorab per Fax an: 0228/146463

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ansprechpartner
Dr. Frederic Ufer

Durchwahl
02 21 / 3 76 77-25

Datum
23.02.2010

Entgeltgenehmigungsantrag der DTAG für den Zugang zu MFG, KKA und unbeschalteter Glasfaser, Az. BK 3c-10/003

hier: Stellungnahme des VATM

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.01.2010 beantragte die DTAG die Genehmigung von Entgelten für die Gewährung des Zugangs zum Multifunktionsgehäuse (MFG), zu Kabelkanalanlagen (KKA) und zu unbeschalteten Glasfasern.

Wir bedanken uns für die Beiladung zu diesem Verfahren und nehmen wie folgt zu dem Antrag der DTAG im Anschluss an die mündliche Anhörung vom 08.02.2010 Stellung (diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse):

Der VATM trägt grundsätzliche Bedenken gegen die beantragten Entgelte und hält diese hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Höhe für nicht genehmigungsfähig.

Dazu im Einzelnen:

1. Bedeutung des Verfahrens

Das anhängige Entgeltgenehmigungsverfahren ist von grundlegender Bedeutung für den weiteren Infrastrukturausbau. Mit ihrer Anordnungsentscheidung hinsichtlich der Zugangsbedingungen zu Multifunktionsgehäusen (MFG), Kabelkanalanlagen und zu unbeschalteten Glasfasern hat die Beschlusskammer ein positives Signal gesetzt, welches nun mit der ausstehenden Genehmigung der Entgelte fortgeführt werden muss. Die Investitionsentscheidungen zahlreicher Unternehmen hängen damit unmittelbar vom Ausgang dieses Verfahrens ab.

2. Antragsausgestaltung

a. Intransparentes Antragsregime

Die DTAG hat in Ihrer Pressemitteilung vom 18.01.2010 zur Einreichung des Entgeltgenehmigungsantrags verlauten lassen, man habe *„ein einfaches, transparentes und faires Preismodell entwickelt. Das erleichtert unseren Wettbewerbern die Kalkulationen für ihre Breitbandinvestitionen. Deutschland braucht zweifellos mehr Glasfaserinfrastruktur, die jedoch auch durch die Wettbewerber aufgebaut werden muss.“*

Die insgesamt 27 in dem Antrag aufgeführten Entgeltpositionen widersprechen jedoch dieser Darstellung. In Kombination mit größtenteils unklaren und unvollständigen Leistungsbeschreibungen ergibt sich ein sehr intransparentes Entgeltgefüge. Der häufige Rückgriff auf eine Berechnung „nach Aufwand“ (bei 7 Entgeltpositionen) erschwert vollends eine verlässliche Kalkulierbarkeit für die potentiellen Nachfrager der Leistungen. Die für eine solche Berechnungsweise von der BNetzA in vorherigen Entscheidungen aufgestellten Anforderungen sind vorliegend durch die Begründung der DTAG nicht erfüllt. Eine klare Beschreibung der Arbeits- und Prozessabläufe ist dem Antrag nicht zu entnehmen, gerade dies entspricht jedoch der gesetzlichen Vorgabe aus § 32 Abs. 1 Nr. 2 TKG sowie den Vorgaben des BVerwG.

Der Rückgriff auf aufwandsabhängige Entgelte ist demnach nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, deren Erfüllung hier nicht dargelegt, in Anbetracht der Materie aber auch nicht zu erwarten ist. Der mittlerweile abgeschlossene VDSL-Ausbau der Antragstellerin soll-

te genügend Erfahrungswerte erzeugt haben, die eine pauschalierte Berechnung, jedenfalls aber eine ausführliche Darstellung der einzelnen Arbeitsschritte ermöglichen.

b. Prüfung einer Preis-Kosten-Schere und Kosten-Kosten-Schere erforderlich

Es steht zu befürchten, dass die beantragten Entgelte im Verhältnis zu den von der DTAG angesetzten Endkundenpreisen und den VDSL-Bitstromentgelten eine zu niedrige Spanne aufweisen und damit stark wettbewerbshindernd wirken. Hier ist eine besonders kritische Prüfung der Beschlusskammer erforderlich, um die angeordneten Zugangsmöglichkeiten aufgrund einer unattraktiven Preisgestaltung nicht ins Leere laufen zu lassen.

c. Fehlerhafte Entgeltsystematik

Der Entgeltgenehmigungsantrag sieht vor, dass die Kosten für die Belegung eines MFG durch die Anzahl der Kollokanten geteilt werden. Damit entsteht ein nicht verursachungsgerechtes Entgeltsystem, das sowohl diejenigen Carrier, die eine effizientere Technik wie die der DTAG verwenden, benachteiligt, als auch die, die aufgrund eines geringeren Marktanteils verhältnismäßig weniger Platz und Ressourcen verbrauchen. Insofern ist die Anordnung und Genehmigung eines verursachungsgerechten Entgelts durch die Beschlusskammer erforderlich, das auch die unterschiedlichen Kosten bei physischer und virtueller Kollokation berücksichtigt. Die Risiken eines Leerstands von Kollokationsfläche sind demnach auch von der DTAG zu tragen. Die DTAG hätte im Rahmen des zurückliegenden VDSL-Ausbaus die MFG unter Beteiligung der alternativen Anbieter effizienter dimensionieren können, so dass keine Leerkapazitäten im MFG zu befürchten gewesen wären. Hiergegen hat sie sich jedoch entgegen aller Forderungen immer verwehrt. Zudem stellt sich die Frage nach der Möglichkeit der Vermarktung bestehender Leerkapazitäten. Im vorliegenden Modell liegt die Entscheidungshoheit über die Nutzung offensichtlich allein bei der DTAG. Alternative Wettbewerber sollen hingegen an den Kosten auch für den Leerstand beteiligt werden, ohne diesen Zustand über eine eigene Vermarktungstätigkeit beeinflussen zu können.

Auch besteht die im Rahmen der mündlichen Anhörung thematisierte Gefahr der Doppelverrechnung von teilweise unnötigen Leistungen, die mit bestehenden Mitteln kostengünstiger und insgesamt effizienter ausgeführt werden könnten. Aufzeigen lässt sich dies beispielsweise an den Entgeltpositionen innerhalb der Angebots- und der Bereitstellungsphase. In der

frühen Angebotsphase sind keine Kapazitätsprüfungen erforderlich, welche teure und aufwändige Bautätigkeit und Vor-Ort-Überprüfung der Kabelkanalanlagen nach sich zieht. Die dazu erforderlichen Schacht- und Lagepläne liegen der DTAG vor und sind ausreichend, um die im Rahmen der Angebotsphase erforderlichen Angaben zusammenzustellen.

Zudem sollte die Beschlusskammer die von der DTAG vorgeschlagene monatliche Entgeltung im Hinblick auf die bei der Errichtung von Kollokationsflächen und Schaltverteilern übliche Veranschlagung eines Einmalentgelts überdenken.

d. Mindestvertragslaufzeiten unangemessen

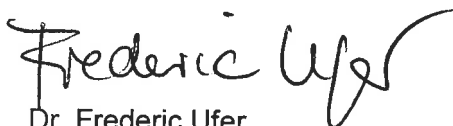
Alle drei Zugangsvarianten sehen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren vor. Hierfür ist keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich. Abgesehen davon, dass die Genehmigung im Rahmen der Entgeltbestimmung eine Umgehung der innerhalb der ersten Teilanordnung (Az. BK 3d-09/051) getroffenen und damit abschließenden Festsetzungen zu den Kündigungsbestimmungen darstellt, können die vorgebrachten Argumente nicht überzeugen. In der Regel müssen von der DTAG keine nachfragespezifischen Anlagen errichtet werden. Bei allen drei Zugangsvarianten bestehen bereits zwecks Eigennutzung realisierte Installationen. Die von der Beschlusskammer bereits angeordneten Verfallsklauseln verhindern die von der DTAG befürchteten kurzfristigen und nicht nachhaltigen Bestellungen der Nachfrager wirksam.

e. Keine Rechtfertigung für ein Stornierungsentgelt

Das von der DTAG begehrte Stornierungsentgelt war bislang nicht Gegenstand des Zugangsanordnungsverfahrens und kann daher im nun zu behandelnden Entgeltgenehmigungsverfahren nicht mehr nachträglich eingeführt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer
Leiter Recht & Regulierung